

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie / des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern
des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung / der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

65. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 31. Oktober 2014

Nr. 65

INHALT

Amtlicher Teil Seite

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

Bek. v. 15.10.14, Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (GO-HS Bund)1331

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bek. v. 14.8.14, Bekanntmachung von Arbeitsmedizinischen Regeln; AMR 2.1 „Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“1339

Bek. v. 1.10.14, Bekanntmachung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)1339

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebenssicherheit

Bek. v. 21.8.14, Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Pinienkernen, die Rückstände bis zu 0,5 mg/kg DEET enthalten1340

Bek. v. 6.10.14, Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels mit Zusatz von L-Lysinhydrochlorid, L-Leucin, L-Valin, L-Phenylalanin, L-Isoleucin, L-Methionin, L-Threonin und L-Tryptophan1340

Bundesministerium für Gesundheit

Erl. v. 17.9.14, Rechnungswesen und Statistik der GKV; Änderung des Kontenrahmens und der Statistik1341

Amtlicher Teil**Bundesministerium des Innern****D. Öffentlicher Dienst****Grundordnung der Hochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung (GO-HS Bund)**

– Bek. d. BMI v. 15.10.2014 – D2-12100/3#2 –

§ 1**Errichtung, Rechtsstellung und Zulassung**

(1) Für die Ausbildung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten des gehobenen Dienstes ist die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung als nichtrechtsfähige Körperschaft und ressortübergreifende staatliche Einrichtung des Bundes zuständig. Sie wird in gemeinsamer Verantwortung von allen Bundesressorts und nach Maßgabe der mit ihnen geschlossenen Vereinbarungen von der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau getragen. Sie hat unbeschadet der Rechte der Träger das Recht auf Selbstverwaltung. Sie hat das Recht zum Erlass von Satzungen und Ordnungen nach Maßgabe dieser Grundordnung.

(2) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Dekanin oder der Dekan des Zentralen Lehrbereichs,
4. die Prodekanin oder der Prodekan des Zentralen Lehrbereichs,
5. die Fachbereichsleiterinnen (Dekaninnen der Fachbereiche) und Fachbereichsleiter (Dekane der Fachbereiche),
6. Abteilungsleiterinnen (Studiendekaninnen) oder Abteilungsleiter (Studiendekane), soweit Abteilungen gebildet werden,
7. das hauptamtliche Lehrpersonal,
8. die Studierenden,
9. die sonstigen Beschäftigten.

(3) Nebenamtlich Lehrende sind Angehörige der Hochschule. Ihre Mitwirkungsrechte richten sich nach den Maßgaben dieser Grundordnung.

(4) Die Mitglieder der Hochschule wirken nach Maßgabe dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mit. Die Zugehörigkeit zur Hochschule lässt die dienstrechtliche Stellung der Mitglieder der Hochschule unberührt.

(5) Die Zulassung der Studierenden zur Hochschule, das Studium sowie die Prüfungen richten sich nach den jeweiligen Verordnungen über den Vorbereitungsdienst und über die Ausbildung und Prüfung der jeweiligen Studiengänge.

(6) Die Hochschule ist dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern zugeordnet. Ihr Sitz ist Brühl (Regierungsbezirk Köln).

§ 2**Zielsetzung**

(1) Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Hochschule vermittelt den Studierenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Sie hat die Aufgabe, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeitsweise und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu befähigen. Die Lehrveranstaltungen sind auf die aktive Mitarbeit der Studierenden anzulegen. Im Rahmen der jeweiligen Verordnungen über den Vorbereitungsdienst und über die Ausbildung und Prüfung der jeweiligen Studiengänge und der allgemeinen dienstrechtlichen Pflichten ist die Freiheit des Studiums zu gewährleisten. Sie umfasst insbesondere die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen. Die Verordnungen über die Vorbereitungsdienste sollen neben Pflichtfächern Fächer vorsehen, zwischen denen die Studierenden wählen können.

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. Die Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen, sind zu beachten.

(4) Die Hochschule und die obersten Dienstbehörden sind verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere in den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten vertrauensvoll zusammenzuwirken. Vor wichtigen Entscheidungen sollen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Fachbereichsleitung im Kuratorium oder auf andere Weise, den Vertreterinnen und Vertretern der obersten Dienstbehörden im Senat oder im jeweiligen Fachbereichsrat Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Die Hochschule fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin. Die Hochschule berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und gewährleistet die Barrierefreiheit. Die Hochschule fördert die Zulassung behinderter Menschen zum Studium. Sie fördert die Aufnahme von Menschen mit Migrationshintergrund.

§3 Aufgaben

(1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen sind Aufgaben der Hochschule:

1. die Durchführung der Fachstudien im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber des gehobenen Dienstes sowie im Rahmen eines Aufstiegs;
2. die Gestaltung der berufspraktischen Studienzeiten in der Regel bei modularisierten Studiengängen (originärer Aufgabenbereich);
3. die Durchführung weiterer grundständiger oder weiterqualifizierender Studiengänge (Master), die auf das spezifische Tätigkeitsprofil der Bundesverwaltung ausgerichtet sind;
4. die Durchführung weiterer Lehrgänge gemäß laufbahnrechtlicher Vorschriften.

(2) Die Hochschule kann ferner eine Absatz 1 entsprechende Ausbildung von nicht beamteten Beschäftigten der Bundesverwaltung übernehmen.

(3) Die Hochschule kann im Rahmen ihres Bildungsauftrages anwendungsbezogene fachdidaktische und verwaltungswissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchführen. Im Wege der Fachaufsicht ist sicherzustellen, dass der Ausbildungsauftrag der Hochschule nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Hochschule können von den nach §20 Absatz 2 und 3 zuständigen Behörden weitere Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge sowie Fortbildungsmaßnahmen übertragen werden einschließlich solcher, die die Hochschule des Bundes für Dritte insbesondere für Länder und Kommunen, gegen Kostenerstattung durchführt.

(5) Die Inhalte des fachtheoretischen Studiums (Grund- und Hauptstudium) und der berufspraktischen Studienzeiten sind nach Maßgabe der jeweiligen Verordnung über den Vorbereitungsdienst aufeinander abzustimmen.

(6) Die Hochschule hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung im Verhältnis der Fachbereiche untereinander und im Verhältnis der Hochschule zu den anderen staatlichen Hochschulen gleichwertig ist. Eine Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen vergleichbaren Auftrags ist anzustreben.

(7) Im Rahmen ihres umfassenden Qualitätsmanagements überprüft und bewertet die Hochschule mit ihren Fachbereichen und dem Zentralbereich regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Ergebnisse der Evaluation sind in anonymisierter Form zu veröffentlichen, soweit sie den Belangen des Datenschutzes nicht widersprechen. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule wirken an der Evaluation mit.

§4 Abschluss, Hochschulgrade

(1) Die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst gilt als Abschlussprüfung der Hochschule.

(2) Die Hochschule verleiht die Hochschulgrade Diplom, Bachelor oder Master.

§5 Gliederung der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich in

1. den Zentralbereich mit dem Zentralen Lehrbereich und der Zentralen Hochschulverwaltung sowie
2. die Fachbereiche
 - Allgemeine Innere Verwaltung,
 - Auswärtige Angelegenheiten,
 - Bundespolizei,
 - Bundeswehrverwaltung,
 - Finanzen,
 - Kriminalpolizei,
 - Landwirtschaftliche Sozialversicherung,
 - Nachrichtendienste,
 - Sozialversicherung,
 - Wetterdienst.

(2) Der Zentralbereich hat seinen Sitz in Brühl und ist für alle fachübergreifenden Angelegenheiten der Hochschule, die Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche sowie des Zentralen Lehrbereichs unter besonderer Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte zuständig. Er umfasst:

1. den Zentralen Lehrbereich mit dem Lehrbereich Grundstudium, dem Lehrbereich weiterer grundständiger und weiterqualifizierender Studiengänge sowie das Dekanat als unmittelbaren Verwaltungsbereich der Lehre,
2. die Zentrale Hochschulverwaltung, die Angelegenheiten der gesamten Hochschule wahrnimmt, zentrale Einrichtungen unterhält, Serviceleistungen für die gesamte Hochschule erbringt und im Übrigen zuständig ist für die Verwaltungsangelegenheiten des Standorts Brühl, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Verwaltung der Fachbereiche handelt.

(3) Die Fachbereiche und der Zentrale Lehrbereich erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit ihrer Organe für ihre Bereiche insbesondere Aufgaben der Verwaltung, der Organisation und Durchführung des Studiums.

(4) Das Grundstudium findet regelmäßig am Zentralen Lehrbereich statt. Die Fachbereiche können ausnahmsweise mit der Durchführung des Grundstudiums betraut werden. Aus fachlichen oder örtlichen Gründen können innerhalb eines Fachbereichs Abteilungen gebildet werden. Diese Entscheidungen werden auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats und des Fachbereichsrates von den nach §20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern getroffen.

§6 Organe

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. der Senat und
2. die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Organe des Zentralen Lehrbereichs sind

1. der Zentralbereichsrat und
2. die Dekanin oder der Dekan.

(3) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsrat und
2. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter.

(4) Senat, Zentralbereichsrat und Fachbereichsrat sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Sind durch einen Beschluss des Senats wesentliche Belange des Zentralen Lehrbereichs oder eines Fachbereichs betroffen, so kann die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter des Zentralen Lehrbereichs oder dieses Fachbereichs verlangen, dass sich der Senat innerhalb eines Monats erneut mit der Angelegenheit befasst. Das Nähere bestimmt die Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung der Hochschule.

§7

Zusammensetzung des Senats

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Dekanin oder der Dekan des Zentralen Lehrbereichs,
3. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter,
4. eine Lehrende oder ein Lehrender aus jedem Fachbereich und aus dem zentralen Lehrbereich mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2,
5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1b und der sonstigen Beschäftigten,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden aus dem Zentralen Lehrbereich und aus jedem Fachbereich.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 werden für zwei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 6 für ein Jahr von den jeweiligen Gruppen aus deren Mitte gewählt; die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 erfolgt in den Gruppen der jeweiligen Fachbereiche. Für die Mitglieder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 muss die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen hergestellt werden. Das Nähere regeln Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung.

(4) Die Vertretung der Mitglieder im Falle der Verhinderung regelt die Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung.

(5) Der Senat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

§8

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat:

1. a) beschließt über Erlass und Änderungen der Satzungen und Ordnungen; er nimmt zu beabsichtigten Änderungen dieser Grundordnung Stellung,
- b) befasst sich mit den Grundsatzfragen, die die Hochschule als Ganzes betreffen oder den Zentralbereich oder mehrere Fachbereiche berühren;
2. beschließt die Studienpläne für das fachbereichsübergreifende Grundstudium. Bei modularisierten Studiengängen oder Bachelorstudiengängen haben sich die Modulhandbücher an den Inhalten der Studienpläne auszurichten;
3. beschließt die Studienpläne für weitere grundständige oder weiterführende Studiengänge, die in der gemeinsamen Verantwortung des Zentralbereichs und weiterer Fachbereiche durchgeführt werden; § 8 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend;
4. nimmt zu den Studienplänen für grundständige und weiterführende Studiengänge Stellung, soweit sie ausschließlich vom Zentralbereich durchgeführt werden;
5. beschließt Vorschläge zum Hochschulentwicklungsplan und zu den Ausstattungsplänen;
6. a) nimmt zu den Studienplänen der Fachbereiche nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Stellung,
- b) koordiniert die Arbeit der Fachbereiche unter besonderer Berücksichtigung hochschuldidaktischer Gesichtspunkte, unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht nach den §§ 20 und 21;
7. nimmt nach Beteiligung der Fachbereichsräte bzw. des Zentralbereichsrates zu Entwürfen der zuständigen Behörden Stellung, soweit sie Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Hochschule enthalten;
8. nimmt Stellung zu Grundsatzfragen der Gestaltung der berufspraktischen Studienzeiten, wenn mehrere Fachbereiche oder grundsätzliche hochschuldidaktische Fragen berührt werden;
9. beschließt die Vorschlagsliste zur Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 9 Absatz 2);
10. nimmt zu dem Bestellungsvorschlag für die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 11) Stellung;
11. a) beschließt über die den Lehrkörper betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b) übt hinsichtlich der Bestellungsvorschläge für hauptamtliches Lehrpersonal des Zentralen Lehrbereichs den ihm zustehenden Zustimmungsvorbehalt aus,
- c) nimmt zu den Bestellungsvorschlägen für Fachbereichsleitung, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie für das hauptamtliche Lehrpersonal der Fachbereiche Stellung;
12. berät über den Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule;

13. genehmigt die Geschäftsordnungen des Zentralbereichsrates (§ 13 Absatz 1 Nummer 3) und der Fachbereichsräte (§ 16 Absatz 1 Nummer 2);

14. übt hinsichtlich der Vorschläge für Lehrbeauftragte am zentralen Lehrbereich den ihm zustehenden Zustimmungsvorbehalt aus;

15. beschließt die Rahmenevaluationsordnung.

(2) Regelungen nach Absatz 1 Nummer 1a, Nummer 2 und Nummer 11a bedürfen der Genehmigung der nach § 20 Absatz 2 oder § 21 Absatz 1 jeweils zuständigen Behörden. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden. Eine Versagung der Genehmigung der Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung ist nur zulässig bei Verstoß gegen Rechtsvorschriften, gegen den der Hochschule erteilten Auftrag oder gegen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit.

(3) Wird ein Beschluss nicht genehmigt, hat sich der Senat erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Verbleibt er bei seinem ersten Beschluss oder trifft er innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung, können die nach § 20 Absatz 2 oder § 21 Absatz 1 zuständigen Behörden die notwendigen Entscheidungen selbst treffen.

(4) Die Mitglieder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 müssen die absolute Mehrheit der Stimmen haben. Das Nähere regelt Senats-, Zentralbereichsrats- und Fachbereichsratsordnung.

§ 9

Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule und der Stellvertretung

(1) Zur hauptamtlichen Präsidentin oder zum hauptamtlichen Präsidenten der Hochschule kann bestellt werden, wer

1. eine abgeschlossene Hochschulausbildung und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes hat und
2. aufgrund einer langjährigen verantwortlichen Tätigkeit, insbesondere in Verwaltung oder Wissenschaft, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf die Dauer von sechs Jahren vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden aufgrund einer Vorschlagsliste bestellt. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, wird die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Senats vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden bestellt.

(3) Die Vorschlagsliste wird durch den Senat erstellt. Sie soll drei Namen enthalten.

(4) Wiederbestellung ist zulässig. Auf eine Ausschreibung kann in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und im Einvernehmen mit dem Kuratorium verzichtet werden. Die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(5) Die Vertreterin oder der Vertreter wird aus dem Kreis der Dekanin oder dem Dekan des Zentralen Lehrbereichs und den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern aufgrund eines Bestellungsvorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten, zu dem der Senat Stellung nimmt, vom Bundesministerium des Innern bestellt. Die Vertreterin oder der Vertreter vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Fall ihrer oder seiner Abwesenheit. Abweichend hiervon wird die Präsidentin oder der Präsident in Angelegenheiten des Zentralen Lehrbereichs durch die Dekanin oder den Dekan des Zentralen Lehrbereichs vertreten; in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, die den Standort Brühl betreffen, wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

§ 10

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident

1. leitet die Hochschule soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist;
2. leitet den Zentralbereich;
3. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet seine Sitzungen und führt seine Beschlüsse aus;
4. entscheidet an Stelle des Senats
 - a) in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Senatssitzung aufgeschoben werden kann; die Gründe hierfür sowie die Art der Erledigung sind dem Senat unverzüglich anzuzeigen,
 - b) in Angelegenheiten, die aus Sicherheitsgründen der Geheimhaltung unterliegen;
5. unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule insbesondere durch Erstellung des Jahresberichts;
6. ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter oder Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der hauptamtlich Lehrenden, der Fachbereichsleitung, der sonstigen Beschäftigten der Hochschule sowie der Studierenden während der Fachstudien nach Maßgabe des § 21 Absatz 2;
7. wird über die Arbeit der Fachbereiche von den Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern informiert und ist berechtigt, an den Sitzungen der Fachbereichsräte mit beratender Stimme teilzunehmen;
8. ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt am Standort Brühl das Hausrecht aus.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Abwesenheit, unterstützt sie oder ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben selbständig wahr.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Hochschule erfolgt nach Maßgabe der „Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in hochschulrechtlichen Angelegenheiten, die die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung betreffen, sowie über das Verfahren bei der Vertretung (Vertretungsordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Bestellung und Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers

- (1) Kanzlerin oder Kanzler kann werden, wer
1. die Befähigung zum Richteramt besitzt und
 2. über langjährige Erfahrungen in der Verwaltung verfügt.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird aufgrund eines Bestimmungsvorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten, zu dem der Senat Stellung nimmt, vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden bestellt.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Zentrale Hochschulverwaltung. Sie oder er übt am Standort Brühl die Funktion des Beauftragten für den Haushalt aus.

§ 12

Zusammensetzung des Zentralbereichsrates

- (1) Dem Zentralbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Dekanin oder der Dekan des Zentralen Lehrbereichs,
 3. die Prodekanin oder der Prodekan des Zentralen Lehrbereichs,
 4. die Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, soweit Abteilungen gebildet werden,
 5. je ein Lehrender oder eine Lehrende aus jedem Studienbereich mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 (Sprecherinnen oder Sprecher der Studienbereiche),
 6. Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden für besondere Aufgaben (§ 19 Absatz 1 Nummer 1b) sowie der Lehrbeauftragten (§ 19 Absatz 5) oder sonstigen Beschäftigten des zentralen Lehrbereichs in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 5,
 7. die Vertretung der Studierenden des Zentralen Lehrbereichs in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 5.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler nimmt mit beratender Stimme teil.

§ 13

Aufgaben des Zentralbereichsrates

- (1) Der Zentralbereichsrat
1. berät den Senat und die Präsidentin oder den Präsidenten in Angelegenheiten des Zentralen Lehrbereichs;
 2. nimmt vor Beschluss des Senats zu den Studienplänen für das Grundstudium am Zentralen Lehrbereich sowie für weitere grundständige oder weiterführende Studiengänge, die in gemeinsamer Verantwortung des Zentralen Lehrbereichs und weiterer Fachbereiche durchgeführt werden Stellung;
 3. beschließt die Studienpläne für weitere grundständige oder weiterführende Studiengänge am Zentralen Lehrbereich,

reich, den Plan der Lehrveranstaltungen und seine Geschäftsordnung;

4. unterbreitet in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachbereich den nach § 21 jeweils zuständigen Behörden für die am Zentralen Lehrbereich durchgeführten Studiengänge Vorschläge zur Zusammenarbeit mit für berufspraktische Studienzeiten zuständigen Stellen;
 5. beschließt die Vorschlagsliste für die Bestellung des hauptamtlichen Lehrpersonals des Zentralen Lehrbereichs;
 6. beschließt die Vorschläge für die Bestellung von Lehrbeauftragten am Zentralen Lehrbereich;
 7. beteiligt sich in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 5, Nummer 6b und Nummer 10 durch Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Empfehlungen;
 8. beschließt die Evaluationsordnung des Zentralen Lehrbereichs und wählt den Evaluationsbeauftragten;
 9. kann in Angelegenheiten des Zentralen Lehrbereichs Stellung nehmen.
- (2) Wird ein Beschluss von der zuständigen Aufsichtsbehörde beanstandet, hat sich der Zentralbereichsrat erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Verbleibt er bei seinem ersten Beschluss oder trifft er innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung, können die nach § 21 Absatz 1 zuständigen Behörden die notwendigen Entscheidungen des Zentralbereichs selbst treffen.
- (3) § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14

Zentraler Lehrbereich

- (1) Der Zentrale Lehrbereich besteht aus den in § 5 Absatz 2 Nummer 1 genannten Bereichen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Verwaltungspersonals des Dekanats. Sie oder er koordiniert die Lehre am Zentralen Lehrbereich, achtet auf die Einhaltung der Dienstpflichten sowie die Einhaltung der Regelungen zum Deputat der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und sorgt für die Beteiligung des Lehrkörpers an Hochschulprüfungen. Ihr oder ihm steht insoweit unbeschadet der Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Rechte des hauptamtlichen Lehrpersonals aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt. Die Dekanin oder der Dekan vertritt das Dekanat nach außen. Die Prodekanin oder der Prodekan vertritt die Dekanin oder den Dekan ständig. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Dekanats.
- (3) Der Lehrkörper ist in Studienbereichen organisiert, die auf der Grundlage der vertretenen Fächer gebildet werden. Die Studienbereiche werden durch Studienbereichssprecherinnen oder Studienbereichssprecher vertreten.
- (4) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan werden jeweils aus dem Kreis des hauptamtlichen Lehrpersonals des Zentralen Lehrbereichs von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Zentralbereichsrates bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Der Zentrale Lehrbereich nimmt Aufgaben der Selbstverwaltung der Lehre am Zentralbereich wahr. Das Nähere regelt das Zentralbereichsstatut.

§ 15

Zusammensetzung des Fachbereichsrates

(1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, soweit Abteilungen gebildet worden sind,
3. die Lehrenden mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2,
4. Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden für besondere Aufgaben (§ 19 Absatz 1 Nummer 1b) sowie der Lehrbeauftragten (§ 19 Absatz 5) und der sonstigen Beschäftigten in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 3,
5. die Vertretung der Studierenden in einer Anzahl von einem Drittel der Lehrenden im Sinne von Nummer 3.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilnehmen.

(3) Gehören einem Fachbereich mehr als zehn Lehrende mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a und der Befähigung nach § 19 Absatz 2 oder § 19 Absatz 1 Nummer 2 mit der Befähigung nach § 19 Absatz 4 an, setzt sich der Fachbereichsrat zusammen aus

1. der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter,
2. den Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern, soweit Abteilungen gebildet worden sind,
3. sieben Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrenden nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder § 19 Absatz 1 Nummer 2,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrenden für besondere Aufgaben (§ 19 Absatz 1 Nummer 1b) sowie der Lehrbeauftragten (§ 19 Absatz 5) und der sonstigen Beschäftigten,
5. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

(4) Die Mitglieder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 1a oder mit dem Status nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 müssen die absolute Mehrheit der Stimmen haben. Das Nähere regeln Senats- und Fachbereichsratsordnung.

(5) § 7 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Der Fachbereichsrat

1. berät den Senat und die Präsidentin oder den Präsidenten in Angelegenheiten des Fachbereichs;
2. beschließt den Studienplan, gegebenenfalls weitere Studienpläne, die Modulhandbücher bei modularisierten Studiengängen, den Plan der Lehrveranstaltungen und seine Geschäftsordnung;

3. unterbreitet den nach § 20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden Vorschläge zur Zusammenarbeit mit den für die berufspraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen;

4. beschließt die Vorschlagsliste für die Bestellung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters, der Abteilungsleiterinnen oder der Abteilungsleiter, soweit Abteilungen gebildet werden und des hauptamtlichen Lehrpersonals;

5. beteiligt sich in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nummer 5, Nummer 6b, Nummer 7 und Nummer 13 durch Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen und Empfehlungen;

6. beschließt die Evaluationsordnung des Fachbereichs;

7. kann in Angelegenheiten des Fachbereiches Stellung nehmen.

(2) Der Studienplan, der auf der Grundlage der jeweiligen Verordnungen über den Vorbereitungsdienst oder über die Ausbildung und Prüfung der jeweiligen Studiengänge zu erstellen ist, bedarf der Genehmigung der nach § 20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden. Die Geschäftsordnung sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Senats im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Dienstbehörden. Die Genehmigung kann aus Rechtsgründen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen versagt werden.

(3) Wird einem Beschluss die Genehmigung nicht erteilt, hat sich der Fachbereichsrat erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Verbleibt er bei seinem ersten Beschluss oder trifft er innerhalb einer bestimmten Frist keine Entscheidung, können die nach § 20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden die notwendigen Entscheidungen selbst treffen.

(4) § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Sitze des Fachbereichs und der Ausbildungsstätten bestimmen die nach § 20 Absatz 3 jeweils zuständigen Behörden im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

§ 17

Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter

(1) Zur hauptamtlichen Fachbereichsleiterin oder zum hauptamtlichen Fachbereichsleiter kann bestellt werden, wer

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes hat und
2. für die Organisation eines berufsfeldbezogenen wissenschaftlichen Lehrbetriebes die erforderlichen Fähigkeiten und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung hat.

(2) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter wird von den obersten Dienstbehörden aufgrund einer Vorschlagsliste des Fachbereichsrates nach Anhörung des Senats im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestellt. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste des Fachbereichsrates nicht zu einer Bestellung, hat der Fachbereichsrat eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Legt der Fachbereichsrat in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vor oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, wird die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter nach Anhörung des Senats und des Fachbereichsrates von der obersten

Dienstbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern bestellt.

(3) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter hat folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Information der Präsidentin oder des Präsidenten,
2. Leitung des Fachbereiches, insbesondere Vorbereitung und Leitung der Sitzungen sowie Ausführung der Beschlüsse des Fachbereichsrates,
3. Leitung der Verwaltung und
4. Gewährleistung der Studienberatung.

Sie oder er entscheidet an Stelle des Fachbereichsrates

1. in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Fachbereichssitzung aufgeschoben werden kann; die Gründe hierfür sowie die Art der Entscheidung sind dem Fachbereichsrat unverzüglich anzuzeigen;
2. gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter in Angelegenheiten, die aus Sicherheitsgründen der Geheimhaltung unterliegen.

(4) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter ist unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter (mit Ausnahme des Standorts Brühl) oder Vorgesetzte oder Vorgesetzter der hauptamtlich Lehrenden, der sonstigen Beschäftigten des Fachbereichs und der Studierenden während des Studiums im Fachbereich. Die Rechte des hauptamtlichen Lehrpersonals aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes bleiben unberührt. Sie oder er ist für die Ordnung im Fachbereich verantwortlich und übt das Hausrecht aus, soweit nicht eine besondere Regelung getroffen wird. § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Die nach Absatz 2 zuständigen Behörden können die Vertretung der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters bei Verhinderung regeln. Soweit sie keine Regelungen treffen, wird die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter von der dienstältesten anwesenden Abteilungsleiterin oder dem dienstältesten anwesenden Abteilungsleiter oder, soweit keine Abteilungen gebildet worden sind, von der oder dem dienstältesten anwesenden hauptamtlich Lehrenden (§ 19 Absatz 1 Nummer 1a) vertreten.

§ 18

Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

(1) Für die Bestellung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters gilt § 17 Absatz 2, für die Vertretung § 17 Absatz 5 entsprechend.

(2) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter unterstützt die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben soweit die Angelegenheiten ihrer oder seiner Abteilung betroffen sind oder übergeordnete Bedeutung haben. Sie oder er erledigt im Auftrag der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters die Verwaltungsangelegenheiten der Abteilung.

§ 19 Lehrende

(1) Die Lehraufgaben werden in der Regel wahrgenommen von

1. a) beamteten oder angestellten hauptamtlich Lehrenden an der Hochschule,
- b) beamteten oder angestellten hauptamtlich Lehrenden für besondere Aufgaben,
2. hauptamtlich an der Hochschule als Lehrende auf Zeit tätigen Beschäftigten.

(2) Hauptamtlich Lehrende im Sinne von Absatz 1 Nummer 1a müssen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. die pädagogische Eignung,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis nach jeweiligem Landesrecht

nachweisen.

(3) Hauptamtlich Lehrende oder Lehrender im Sinne von Absatz 1 Nummer 1b ist, wer die Lehrbefähigung zur Vermittlung fachberuflicher Ausbildungsinhalte durch besondere fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Fähigkeiten erworben hat; das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren ist nicht erforderlich.

(4) Hauptamtlich an der Hochschule als Lehrende auf Zeit tätige Beschäftigte im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 müssen mindestens

1. ein einschlägiges abgeschlossenes Studium an einer Hochschule,
2. eine den Aufgaben der Hochschule entsprechende Befähigung zu wissenschaftlich methodischer Arbeit,
3. eine den Aufgaben der Hochschule entsprechende fünfjährige Berufserfahrung und
4. die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten haben.

(5) Mit der nebenamtlichen Wahrnehmung von Lehraufgaben können Lehrbeauftragte betraut werden. Sie müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der Hochschule entsprechen.

(6) Die hauptamtlich Lehrenden im Sinne von Absatz 1 werden

1. für den Zentralen Lehrbereich aufgrund einer Vorschlagsliste des Zentralbereichsrates, der der Senat zustimmen muss, von der nach § 21 Absatz 1 zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt;

2. für die Fachbereiche aufgrund einer Vorschlagsliste des Fachbereichsrates von der nach § 21 Absatz 2 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt.

Die Vorschlagsliste soll drei Namen enthalten. Bei der Bestellung kann von einer vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, so werden die Lehrenden von der nach § 21 zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt; das für die Aufstellung der Vorschlagsliste zuständige Hochschulorgan ist vorher zu hören.

(7) Die Lehrbeauftragten werden

1. für den Zentralen Lehrbereich auf Vorschlag des Zentralbereichsrates mit Zustimmung des Senats von der nach § 21 Absatz 1 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde,
2. für die Fachbereiche auf Vorschlag des Fachbereichsrates von der nach § 21 Absatz 2 jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis auf die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Fachbereichsleitung übertragen.

(8) Die Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts, insbesondere des Bundesbeamtengesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes, der Bundeslaufbahnverordnung sowie des Tarifrechts bleiben unberührt.

§ 20 Aufsicht

(1) Das Bundesministerium des Innern führt die Aufsicht über die Hochschule, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Fachaufsicht über Senat, Präsidentin oder Präsident und Zentralbereich der Hochschule übt das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den für das hauptamtliche Lehrpersonal, die Studierenden und die sonstigen Beschäftigten der Hochschule zuständigen obersten Bundesbehörden und entsprechenden obersten Dienstbehörden aus. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, kann das Bundesministerium des Innern die erforderlichen unaufschiebbaren Aufsichtsmaßnahmen treffen, ohne das vorherige Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden herzustellen; die Gründe hierfür sowie die Art der Erledigung sind den obersten Dienstbehörden unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Fachaufsicht über den jeweiligen Fachbereich in allen ihn unmittelbar berührenden Angelegenheiten übt die für die Gestaltung der dem Fachbereich zugeordneten Laufbahnen zuständige oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern aus; sie kann die Aufsichtsbefugnisse einer unmittelbar nachgeordneten Dienststelle übertragen. Ist ein Fachbereich einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts zugeordnet, so übt diese die Fachaufsicht im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern aus. Wird innerhalb eines Fachbereichs für mehrere Laufbahnen oder Laufbahnschwerpunkte ausgebildet, üben die für Lehrende, Studierende und sonstige Beschäftigte des Fachbereichs zuständigen obersten Dienstbehörden die Fachaufsicht im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern gemeinsam aus.

(4) Im Bereich von Forschung und Lehre beschränkt sich die Aufsicht nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere auf die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne und Modulhandbücher.

(5) Wird innerhalb eines Fachbereichs für mehrere Laufbahnen oder Laufbahnschwerpunkte ausgebildet und sind entsprechende Abteilungen gebildet worden, kann die gemeinsame Ausübung der Befugnisse im Sinne von Absatz 3 und § 21 Absatz 2 auf die abteilungsübergreifenden Angelegenheiten des Fachbereichs beschränkt werden. In allen die Abteilung unmittelbar berührenden Angelegenheiten finden Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 21 Absatz 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.

§ 21 Oberste Dienstbehörden

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Bundesbeamtengesetzes für die Präsidentin oder den Präsidenten, das hauptamtliche Lehrpersonal und die sonstigen Beschäftigten des Zentralbereichs der Hochschule, der Fachbereiche Allgemeine Innere Verwaltung, Bundespolizei, Kriminalpolizei sowie der Abteilung Verfassungsschutz im Fachbereich Nachrichtendienste ist das Bundesministerium des Innern. Es übt seine Dienstaufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit den in § 20 Absatz 2 genannten Behörden aus. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, kann das Bundesministerium des Innern die erforderlichen unaufschiebbaren Aufsichtsmaßnahmen treffen, ohne das vorherige Einvernehmen mit den obersten Dienstbehörden herzustellen; die Gründe hierfür sowie die Art der Erledigung sind den obersten Dienstbehörden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Oberste Dienstbehörde für die Fachbereichsleitung, das hauptamtliche Lehrpersonal, die sonstigen Beschäftigten und die Studierenden des jeweiligen Fachbereichs ist die nach dem Bundesbeamtengesetz zuständige Behörde. § 20 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die oberste Dienstbehörde überträgt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Befugnisse einer oder eines ihr oder ihm nachgeordneten Dienstvorgesetzten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten erforderlich ist.

§ 22 Kuratorium

(1) Zur Wahrnehmung der in § 1 Absatz 1 festgelegten gemeinsamen Verantwortung aller Ausbildungsträger, und Ausübung der Befugnisse im Sinne der Grundordnung wird beim Bundesministerium des Innern ein Kuratorium gebildet.

(2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 20 Absatz 2 und 3 sowie § 21 Absatz 1 zuständigen Behörden sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Präsidentin oder der Präsident ist Mitglied mit beratender Stimme, die Mitwirkung im Kuratorium ist in Fällen der Interessenkollision ausgeschlossen.

(3) Vorsitz und Geschäftsführung obliegen dem Bundesministerium des Innern. Jede Behörde im Sinne des § 20 Absatz 2 sowie die Präsidentin oder der Präsident der Hoch-

schule können den Zusammentritt des Kuratoriums und Vorschläge zur Tagesordnung beantragen.

§23

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 15. Januar 2008 (GMBL 2008, S. 116) außer Kraft.

GMBL 2014, S. 1331

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Arbeitsmedizinischen Regeln

hier: **AMR 2.1 „Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“**

– Bek. d. BMAS v. 14.8.2014 - IIIb1-36628-15/7 –

Gemäß § 9 Absatz 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die nachfolgende vom Ausschuss für Arbeitsmedizin beschlossene Änderung einer Arbeitsmedizinischen Regel bekannt. Die Änderung führt dazu, dass arbeitsmedizinische Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge gemäß ArbMedVV nach Aufnahme der Tätigkeit auch vor dem 45. Lebensjahr in den benannten Fristen zu veranlassen bzw. anzubieten ist. Hintergrund für die Angabe „ab dem 45. Lebensjahr“ in der AMR 2.1 war die Erfahrung aus der Praxis, dass zu häufig und zu unkritisch geröntgt wurde. Dies ist insbesondere bei jüngeren Beschäftigten in der Regel nicht indiziert. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass die Häufigkeit asbestbedingter Erkrankungen erst ab dem 45. Lebensjahr und nach mindestens 15-jähriger Exposition ansteigt und vorher insbesondere bei heutigen Expositionsbedingungen kein erhöhtes Erkrankungsrisiko besteht. Durch die Änderung der ArbMedVV zum 31. Oktober 2013 wurde klargestellt, dass bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge die Beratung und Aufklärung der Beschäftigten im Vordergrund steht. Aufklärung und Beratung in regelmäßigen Abständen sind aus arbeitsmedizinischer Sicht bei Tätigkeiten mit Asbest auch vor dem 45. Lebensjahr sinnvoll. In der nachgehenden Vorsorge, das heißt nach Beendigung der Tätigkeit, ist die Einschränkung „ab dem 45. Lebensjahr“ aus den zuvor genannten Gründen dagegen weiterhin sinnvoll und bleibt in der AMR 2.1 erhalten. Die Indikation zur Röntgenuntersuchung ist in jedem Fall nach den Vorgaben der Röntgenverordnung und der ärztlichen Berufsordnung zu stellen (vgl. auch § 2 Absatz 1 Nummer 3 ArbMedVV).

Die AMR 2.1 „Fristen für die Veranlassung/das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“ v. 30. Oktober 2012 (GMBL 2012, S. 1285 ff.), zuletzt geändert am 4.9.2013 (GMBL S. 906), wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.1 „Tabelle 1a: Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 ArbMedVV - Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ werden die Wörter „(ab dem 45. Lebensjahr)“ in der Angabe „Asbest in der Regel in Verbindung mit einer Untersuchung nach Anhang Teil 4 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2“ gestrichen.

GMBL 2014, S. 1339

Bekanntmachung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)

– Bek. d. BMAS v. 1.10.2014 – IIIb3 – 35306-6 –

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sind gemäß § 37 Absatz 5 Satz 1 und 3 ProdSG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung von den zuständigen Landesbehörden die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Prüfstellen für die jeweils in der Tabelle genannten Aufgabenbereiche benannt worden. Diese Prüfstellen werden hiermit nach § 37 Absatz 5 Satz 1 ProdSG als zugelassene Überwachungsstellen bekannt gemacht.

Die Anlage 2 der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BAnz. 2007 S. 399), zuletzt geändert durch Bek. d. BMAS v. 1.7.2014 – IIIb3 – 35306-6 (GMBL. 2014, S. 891) wird wie folgt geändert:

Im Eintrag der „Solvay Chemicals GmbH“ wird die Bezeichnung „Solvay Chemicals GmbH“ durch die Bezeichnung „Solvay Chlorovinyls GmbH“ ersetzt.

Das aktuelle Verzeichnis der zugelassenen Überwachungsstellen wird im Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter der Adresse www.produtsicherheitsportal.de (dort unter „Produktinformationen“ und dann „Prüfstellen“) veröffentlicht.

GMBL 2014, S. 1339

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Ausnahmegenehmigung

gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Pinienkernen, die Rückstände bis zu 0,5 mg DEET/kg enthalten

– Bek. d. BVL v. 19.9.2014 – 101.11257.0.0013 –

Der nutfair GmbH, 22763 Hamburg, ist Folgendes mitgeteilt worden:

Gemäß § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2014 (BGBl. I S. 698) geändert worden ist, erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 1 LFGB in Verbindung mit § 1 Absatz 4 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286), lasse ich ausnahmsweise zu, dass von der nutfair GmbH, 22763 Hamburg, Pinienkerne, die Rückstände bis zu 0,5 mg DEET/kg enthalten, in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die amtliche Beobachtung erfolgt im Lager der Carl Wolter GmbH, Am Windhuk Kai 5, 20457 Hamburg und wird durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 2, Block A, 20095 Hamburg, durchgeführt. Sie erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **26. September 2014** bis zum **25. September 2015**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBI 2014, S. 1340

Ausnahmegenehmigung

gemäß § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels mit Zusatz von L-Lysinhydrochlorid, L-Leucin, L-Valin, L-Phenylalanin, L-Isoleucin, L-Methionin, L-Threonin und L-Tryptophan

– Bek. d. BVL v. 6.10.2014 – 101.11256.0.0035 –

Den Firmen Well Plus Trade Vertriebs GmbH & Co. KG, 22453 Hamburg und Vital Products GmbH, 95652 Waldsassen ist folgende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nr. 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass ein Nahrungs-

ergänzungsmittel in Kapselform mit Zusatz von 122,14 mg L-Lysinhydrochlorid (100 mg L-Lysin), 100 mg L-Leucin, 100 mg L-Valin, 100 mg L-Phenylalanin, 100 mg L-Isoleucin, 100 mg L-Methionin, 50 mg L-Threonin und 50 mg L-Tryptophan pro Kapsel, mit einer Tagesverzehrsempfehlung von acht Kapseln pro Tag von der Firma Vital Products GmbH, 95652 Waldsassen hergestellt und in den Verkehr gebracht wird und von der Firma Well Plus Trade Vertriebs GmbH & Co. KG, 22453 Hamburg in den Verkehr gebracht wird.

Das Lebensmittel muss den vom Antragsteller mit Schreiben vom 3. März 2014, 9. April 2014, 28. Juni 2014 und 9. September 2014 gemachten Angaben entsprechen.

Für verwendete technologische Lebensmittelzusatzstoffe sind die Reinheitsanforderungen der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe einzuhalten. Alle weiteren eingesetzten Rezepturbestandteile müssen den nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erreichbaren Reinheitsanforderungen entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gilt folgende Auflage: Es ist sicherzustellen, dass das verwendete L-Tryptophan den Reinheitsanforderungen des Europäischen Arzneibuches oder gleichwertigen Reinheitsanforderungen entspricht.

Die Entwürfe der Etiketten bzw. der Packungsaufdrucke sowie Entwürfe für eventuell vorhandenes Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Lebensmittels der mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Die amtliche Beobachtung des Herstellens und Inverkehrbringens durch die Firma Vital Products GmbH, 95652 Waldsassen erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Die amtliche Beobachtung des Inverkehrbringens durch die Firma Well Plus Trade Vertriebs GmbH & Co. KG, 22453 Hamburg erfolgt durch das Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster und wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Lebensmittel erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom **8. Oktober 2014** bis zum **7. Oktober 2017**; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden darf.

GMBI 2014, S. 1340

Bundesministerium für Gesundheit

Erlass

Rechnungswesen und Statistik der GKV

hier: Änderungen des Kontenrahmens und der Statistik

I. Kontenrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung

1. Die Bezeichnung der Kontenart 020 wird ab 1.1.2015 um die Worte „(einschließlich Zusatzbeiträge)“ ergänzt.
2. In der Bestimmung zu Kontenart 020 Nr. 1 Satz 1 werden ab 1.1.2015 nach dem Wort „Krankenversicherungsbeiträge“ die Worte „sowie Zusatzbeiträge“ eingefügt.
3. Die Bezeichnung des Kontos 0210 wird ab 1.1.2015 um die Worte „in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung“ ergänzt.
4. Die Bezeichnung des Kontos 0211 wird ab 1.1.2015 um die Worte „in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung“ ergänzt.
5. Die Bezeichnung des Kontos 0212 wird ab 1.1.2015 um die Worte „in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung“ ergänzt.
6. In der Bestimmung zu Konto 0296 wird ab 1.1.2015 eine neue Nr. 3 eingefügt:
„3. Forderungen des Gesundheitsfonds gegenüber den Krankenkassen aus dem Einkommensausgleich, die unter der Kontenart 676 gebucht werden.“
7. Die Bezeichnung der Kontenart 120 wird ab 1.1.2015 um die Worte „(einschließlich Zusatzbeiträge)“ ergänzt.
8. In der Bestimmung zu Kontenart 120 Nr. 1 Satz 1 werden ab 1.1.2015 nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „und Zusatzbeiträge“ eingefügt.
9. Die Bezeichnung des Kontos 1200 wird ab 1.1.2015 um die Worte „(einschließlich Zusatzbeiträge)“ ergänzt.
10. Die Bezeichnung der Kontenart 121 wird ab 1.1.2015 um die Worte „nach § 242 SGB V in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung“ ergänzt.
11. Die Bezeichnung des Kontos 1210 wird ab 1.1.2015 um die Worte „in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung“ ergänzt.
12. Die Bezeichnung des Kontos 1211 wird ab 1.1.2015 um die Worte „in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung“ ergänzt.
13. Konto 1212 wird ab 1.1.2015 gelöscht.
14. In der Bestimmung zu Konto 1296 wird ab 1.1.2015 eine neue Nr. 3 eingefügt:
„3. Verpflichtungen des Gesundheitsfonds gegenüber den Krankenkassen aus dem Einkommensausgleich, die unter der Kontenart 676 gebucht werden.“
15. Die Bezeichnung der Kontenklasse 2 wird ab 1.1.2015 um die Worte „(einschließlich Zusatzbeiträge)“ ergänzt.
16. In der Bestimmung Nr. 1 zu Kontenklasse 2 werden ab 1.1.2015 in Satz 2 nach den Worten „§ 242 Abs. 1 SGB V“ die Worte „in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung“ eingefügt.
17. Die Bestimmung zu Kontenklasse 2 erhält ab 1.1.2015 eine neue Nr. 3.
„3. Zusatzbeiträge nach § 242 SGB V in der ab 1.1.2015 geltenden Fassung sind ausschließlich unter Kontenart 290 zu buchen.“
18. In der Bezeichnung des Kontos 2300 werden ab 1.1.2015 die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V“ gestrichen.
19. Die Bezeichnung der Kontengruppe 25 wird ab 1.1.2015 um die Worte „nach § 242 SGB V in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung“ ergänzt.
20. Die Bezeichnung der Kontenart 250 wird ab 1.1.2015 um die Worte „nach § 242 SGB V in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung“ ergänzt.
21. Die Bezeichnung des Kontos 2500 wird ab 1.1.2015 um die Worte „in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung“ ergänzt.
22. Das Konto 2500 erhält ab 1.1.2015 folgende Bestimmung:
„Zu 2500
Die Krankenkassen buchen hier die Zusatzbeiträge nach § 242 Abs. 1 SGB V in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung.“
23. Das Konto 2501 wird ab 1.1.2015 gestrichen.
24. Die Bestimmung zu Konto 2501 wird ab 1.1.2015 gestrichen.
25. Das Konto 2502 wird ab 1.1.2015 gestrichen.
26. Die Bestimmung zu Konto 2502 wird ab 1.1.2015 gestrichen.
27. Das Konto 2800 erhält ab 01.01.2013 folgende Bestimmung:
„Zu 2800
Der Gesundheitsfonds bucht hier die anfallenden Beträge in dem Jahr der Festsetzung der Beträge bzw. der Erteilung der Prüfmitteilung.“
28. Die Bezeichnung der Kontenart 281 wird ab 1.1.2015 um die Worte „nach § 242 Abs. 6 SGB V in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung“ ergänzt.
29. Die Bezeichnung des Kontos 2810 wird ab 1.1.2015 um die Worte „nach § 242 Abs. 6 SGB V in der bis 31.12.2014 geltenden Fassung“ ergänzt.
30. Nach der Kontengruppe 28 wird ab 1.1.2015 eine neue Kontengruppe 29 „Zusatzbeiträge nach § 242 SGB V (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.

31. In der Kontengruppe 29 wird ab 1.1.2015 eine neue Kontenart 290 „Zusatzbeiträge nach § 242 SGB V (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
32. In der Kontenart 290 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 2900 „Zusatzbeiträge für versicherungspflichtig Beschäftigte (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
33. Nach dem Konto 2900 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 2901 „Zusatzbeiträge der Bundesagentur für Arbeit für versicherte Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III und für Empfänger weiterer Leistungen (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
34. Nach dem Konto 2901 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 2902 „Zusatzbeiträge für pflichtversicherte Arbeitslosengeld II-Empfänger (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
35. Nach dem Konto 2902 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 2903 „Zusatzbeiträge aus Renten für Pflichtversicherte (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
36. Nach dem Konto 2903 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 2904 „Zusatzbeitragerstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
37. Nach dem Konto 2904 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 2905 „Zusatzbeiträge für Dienstleistende zum Wehr- und Zivildienst sowie bei der Bundespolizei (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
38. Nach dem Konto 2905 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 2906 „Zusatzbeiträge für selbständige Künstler und Publizisten nach dem KSVG (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
39. Nach dem Konto 2906 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 2907 „Sonstige Zusatzbeiträge (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
40. In der Bezeichnung der Kontenklasse 3 werden ab 1.1.2015 nach dem Wort „Gesundheitsfonds“ die Worte „Mittel aus dem Einkommensausgleich“ eingefügt.
41. In der Bezeichnung zu Kontengruppe 37 werden ab 1.1.2015 nach dem Wort „Gesundheitsfonds“ die Worte „Mittel aus dem Einkommensausgleich“ eingefügt.
42. Nach der Kontenart 372 wird ab 1.1.2015 eine neue Kontenart 376 „Mittel aus dem Einkommensausgleich nach § 270a Abs. 2 SGB V“ eingefügt.
43. In der Kontenart 376 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 3760 „Mittel aus dem Einkommensausgleich nach § 270a Abs. 2 SGB V – Abschlagsverfahren“ eingefügt.
44. Zu Konto 3760 wird ab 1.1.2015 folgende Bestimmung eingefügt:
 „Zu 3760
 Die Krankenkassen buchen hier die sich aus den monatlichen Bescheiden über den Einkommensausgleich nach § 270a Abs. 2 SGB V ergebenden Zahlungen aus dem Gesundheitsfonds. Auch hier zu buchen sind die sich aus den Korrekturbescheiden I bis III im Rahmen der drei Strukturanpassungen für das Geschäftsjahr ergebenden Beträge. Aufgrund der Korrekturbescheide ggf. zurückzuzahlende Beträge sind ebenfalls hier zu buchen.“.
45. Nach Konto 3760 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 3761 „Mittel aus dem Einkommensausgleich nach § 270a Abs. 2 SGB V – Spitzbetrag Jahresausgleich“ eingefügt.
46. Zu Konto 3761 wird ab 1.1.2015 folgende Bestimmung eingefügt:
 „Zu 3761
 Festgestellte endgültige Höhe der Mittel aus dem Einkommensausgleich nach § 270a Abs. 2 SGB V, soweit sie noch nicht unter Konten 3760 und 3762 im Vorjahr gebucht wurden (Spitzabrechnung).“.
47. Nach Konto 3761 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 3762 „Mittel aus dem Einkommensausgleich (ohne 3760 und 3761) - Forderungen/Verpflichtungen“ eingefügt.
48. In der Bezeichnung der Kontenklasse 6 werden ab 1.1.2015 nach dem Wort „Gesundheitsfonds“ die Worte „Zahlungen aus dem Einkommensausgleich“ eingefügt.
49. In der Bezeichnung der Kontengruppe 67 werden ab 1.1.2015 nach dem Wort „Gesundheitsfonds“ die Worte „Zahlungen aus dem Einkommensausgleich“ eingefügt.
50. Nach der Kontenart 672 wird ab 1.1.2015 eine neue Kontenart 676 „Zahlungen aus dem Einkommensausgleich (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
51. In der Kontenart 676 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 6760 „Zahlungen aus dem Einkommensausgleich - monatliches Verfahren - (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
52. Nach dem Konto 6760 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 6761 „Zahlungen aus dem Einkommensausgleich – Strukturanpassungen – (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
53. Nach dem Konto 6761 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 6762 „Zahlungen aus dem Einkommensausgleich – Jahresausgleich – (Gesundheitsfonds)“ eingefügt.
54. In der Bezeichnung der Kontengruppe 80 werden ab 1.1.2015 nach dem Wort „Gesamtsozialversicherungsbeiträge“ die Worte „des Zusatzbeitrags nach § 242 SGB V“ eingefügt und die Worte „Abrechnung des Korrekturverfahrens für den Sozialausgleich nach § 242b SGB V,“ gestrichen.
55. In der Bestimmung zu Kontengruppe 80 Nr. 1.1. werden ab 1.1.2015 in Satz 2 die Worte „die Korrekturen aus dem Sozialausgleich nach § 242b SGB V sowie“ gestrichen.
56. In der Bestimmung zu Kontengruppe 80 Nr. 2.1. wird ab 1.1.2015 Satz 3 gestrichen.
57. In der Bestimmung zu Kontengruppe 80 Nr. 4.1. wird ab 1.1.2015 Satz 2 gestrichen.
58. In der Bestimmung zu Kontengruppe 80 Nr. 4.2. Satz 2 werden ab 1.1.2015 die Worte „(mit Ausnahme der Kontenart 806)“ gestrichen. Die Sätze 3 und 4 werden ebenfalls gestrichen.
59. In der Bestimmung zu Kontengruppe 80 Nr. 4.4. werden ab 1.1.2015 die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

60. In der Bestimmung zu Kontengruppe 80 Nr. 5.1. Satz 1 werden ab 1.1.2015 die Worte „mit Ausnahme der Kontenart 806“ und Satz 2 gestrichen.
61. In der Bestimmung zu Kontengruppe 80 Nr. 5.2. werden ab 1.1.2015 die Sätze 1 und 2 gestrichen.
62. In der Bestimmung zu Kontengruppe 80 Nr. 5.4. werden ab 1.1.2015 die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
63. In der Bezeichnung der Kontenart 800 werden ab 1.1.2015 die Worte „Korrekturverfahren des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V“ gestrichen
64. Die Konten 8008 und 8009 werden ab 1.1.2015 gelöscht.
65. In der Bezeichnung der Kontenart 801 werden ab 1.1.2015 nach dem Wort „Gesamtsozialversicherungsbeiträgen“ die Worte „und Zusatzbeiträgen nach § 242 SGB V“ eingefügt.
66. Nach dem Konto 8010 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 8018 „Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V (nur GSV-Beitrag)“ eingefügt.
67. Die Kontenart 806 wird ab 1.1.2015 gelöscht.
68. Die Konten 8060 bis 8069 werden ab dem 1.1.2015 gelöscht.
69. Die Konten 8096 und 8097 werden ab dem 1.1.2015 gelöscht.
70. Nach Konto 8095 wird ab 1.1.2015 ein neues Konto 8098 „Zusatzbeiträge nach § 242 SGB V ohne GSV-Beiträge“ eingefügt.

II. Statistiken der gesetzlichen Krankenversicherung und deren Ausfüllanleitungen

KJ 1

Vordruck

Folgende Änderungen aus dem Kontenrahmenteil sind in den KJ 1-Vordruck zu übernehmen: 1., 3., 4., 5., 7., 9., 10., 11., 12., 13., 15., 18., 19., 20., 21., 23., 25., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40., 41., 42., 43., 45., 47., 48., 49., 50., 51., 52. und 53.

1. Die Schlüssel 9510, 9520, 9530, 9540, 9550, 9560 und 9570 werden ab 1.1.2014 gelöscht.

Ausfüllanleitung

2. Unter B.VII. werden die Nummern 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. ab 1.1.2014 gelöscht.

KV45

Vordruck

Folgende Änderungen aus dem Kontenrahmenteil sind in den KV45-Vordruck zu übernehmen: 15., 18., 19., 20., 21., 23., 25., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39., 40., 41., 42., 43., 45., 47., 48., 49., 50., 51., 52. und 53.

3. Die Schlüssel 9510, 9520, 9530, 9540, 9550, 9560 und 9570 werden ab dem 2. Quartal .2014 gelöscht.

Ausfüllanleitung

4. Unter B.III.3 wird ab 1. Quartal 2015 die Zahl „2810“ durch die Zahl „2907“ ersetzt.
5. Unter B.III. wird ab dritten Quartal 2014 die Nummer 7. gelöscht.
6. Unter B.III wird die bisherige Nummer 8 ab dem dritten Quartal 2014 zu Nummer 7, die bisherige Nummer 9 zu Nummer 8 und die bisherige Nummer 28 zu Nummer 27.
7. Unter B.IV werden die Nummern 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 8. ab dem 2. Quartal 2014 gelöscht.

KG 3

Vordruck

8. Die Schlüssel 01400 und 01500 werden ab 1.1.2013 gelöscht.

Ausfüllanleitung

9. Unter B.II werden die Nummern 1 g) und 1 h) ab 1.1.2013 gelöscht.

Bonn, den 17. September 2014

G11 – 11941 – 01/001/11942-01/001

Erllass
an die bundesunmittelbaren Träger
der gesetzlichen Krankenversicherung

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Thomas Renner

GMBI 2014, S. 1341

HERAUSGEBER:

Bundesministerium des Innern
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81-29 26
E-Mail: poststelle@bmi.bund400.de

VERLAG:

Carl Heymanns Verlag –
Eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 02 21/9 43 73-70 00, 0 26 31/8 01-22 22 (Vertrieb)
Telefax: 0 26 31/8 01-22 23 (Vertrieb)
E-Mail: info@wolterskluwer.de
<http://www.wolterskluwer.de>

DRUCK:

rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen
Telefon: 0 27 42/9 32 38, Telefax: 0 27 42/93 23 70, www.rewi.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Gemeinsame Ministerialblatt erscheint nach Bedarf. Abonnementspreis: je 20 Hefte 39,20 € zuzüglich 9,50 € Versandkosten. Einzelhefte je 8 angefangene Seiten 1,60 € zuzüglich Versandkosten (auf Anfrage). Der Bezug des Gemeinsamen Ministerialblattes kann zum Ende eines Abrechnungszeitraumes von 20 Heften gekündigt werden.

Preis dieses Heftes 3,20 € zuzüglich Versandkosten.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Einzelhefte nur durch Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon 0 26 31/8 01-22 22 oder durch den Buchhandel.

2014

Das GMBL im Internet: www.gmbl-online.de
